



MAW 06.068

## URTEIL

vom 14. Juli 2006

### **Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung**

unter Mitwirkung der Richter Stefan Mesmer, Präsident, und Daniel Wyler  
und der Richterin Francesca Mainieri sowie der  
Gerichtssekretärin Susanne Marbet Coullery

hat in der Beschwerdesache

Herr M.

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Armin Linder und Rechtskonsulent lic. iur.  
Werner Niederer, Rosenbergstrasse 22, 9000 St. Gallen

**Beschwerdeführer**

gegen

**Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,**  
c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

- betreffend:**
- Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit des Zahnarzt-  
diploms aus dem ehemaligen Jugoslawien
  - Verfügung vom 16. Januar 2006 des Leitenden Ausschusses für die  
eidgenössischen Medizinalprüfungen

**den Akten entnommen:**

A. – Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit seines ausländischen Zahnarztdiploms eingereicht. In der Folge wurde ihm mitgeteilt, dass dieses in der ehemaligen Republik Jugoslawien erworbene Diplom mangels Gegenrechtsvereinbarung nicht anerkannt werden könne. Im Rahmen des nachfolgenden Schriftenwechsels reichte der Beschwerdeführer dem innerhalb des BAG zuständigen Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA) weitere Unterlagen ein und verlangte schliesslich am 12. Oktober 2005 den Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

B. – In seinem formellen Entscheid vom 16. Januar 2006 lehnte der LA das Gesuch des Beschwerdeführers um Anerkennung der Gleichwertigkeit seines am 6. März 1989 erworbenen Zahnarztdiploms ab. Weiter wurde erkannt, dass er für den Erwerb des eidgenössischen Diploms zumindest die besondere zahnärztliche Fachprüfung in vollem Umfang absolvieren müsse.

Zur Begründung dieser Verfügung wurde festgehalten, ausländische Diplome könnten seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (*im Folgenden: FZA*, SR 0.142.112.681) und der Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMFG, SR 811.11) am 1. Juni 2002 nur noch anerkannt werden, wenn sie aufgrund eines Vertrages über die gegenseitige Anerkennung als gleichwertig gälten, was vorliegend nicht der Fall sei. Der Beschwerdeführer habe daher für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms die dafür vom Bundesrecht vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen – was bedeute, dass er zumindest die besondere Fachprüfung in vollem Umfang zu absolvieren habe.

C. – Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 15. Februar 2006 Beschwerde bei der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (REKO MAW) und beantragte, der Entscheid der Vorinstanz sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und sein Diplom vom 6. März 1989 sei als gleichwertig anzuerkennen.

Zur Begründung seiner Anträge führte er aus, er sei seit dem Jahr 2001 als selbstständiger Zahnarzt in der Schweiz tätig. Seine beruflichen Leistungen seien nie beanstandet worden. Indem die Vorinstanz auf das Inkrafttreten des FZA bzw. die neuen Bestimmungen des FMFG abstelle, werde in seine wohlerworbene Rechts-

position, die Gleichstellung auf vereinfachtem Weg zu erlangen, eingegriffen, was nicht statthaft sei. Er sei über die seit dem 1. Juni 2002 geltende neue Rechtslage bezüglich der Erteilung einer krankenkassenrechtlichen Konkordatsnummer nicht ausreichend früh informiert worden.

Im Weiteren wies er darauf hin, dass in einem anderen, vergleichbaren Verfahren ein Diplom, welches an der Universität Sarajevo ausgestellt worden sei, auch nach Inkrafttreten des FZA als gleichwertig anerkannt worden sei (Anerkennungsverfahren betr. Herrn Dr. B.; *im Folgenden*: Verfahren B.).

D. – In seiner Vernehmlassung vom 17. März 2006 beantragte der LA, die Beschwerde sei abzuweisen.

Zur Begründung bestätigte er seine Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und hielt fest, der massgebliche Sachverhalt im Verfahren B. habe sich wesentlich von demjenigen im vorliegenden Verfahren unterschieden. Für den Entscheid im Verfahren B. sei nicht in erster Linie die Beurteilung des ausländischen Diploms ausschlaggebend gewesen, sondern eine spezielle verfahrens- und übergangsrechtliche Situation. Wäre in jenem Verfahren die Stellungnahme der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) nur 4 Tage früher eingetroffen, so hätte noch eine Beurteilung nach altem Recht erfolgen können. Aufgrund dieser besonderen Situation sei er in jenem Verfahren zu einer anderen Entscheidung gelangt als im vorliegenden Verfahren. Selbst dann, wenn der Entscheid im Verfahren B. in Verletzung des geltenden Rechts ergangen wäre, bestünde kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Gleichbehandlung im Unrecht, sei doch in der Zwischenzeit kein derartiger Entscheid mehr ergangen und auch nicht beabsichtigt, künftig von den gesetzlichen Vorschriften abzuweichen. Im Übrigen wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich rechtzeitig über die Voraussetzungen der Erteilung einer Konkordatsnummer zu informieren.

E. – In seiner Replik vom 28. April 2006 machte der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe von dem ihr gemäss FM PG zustehenden Ermessen zu Unrecht keinen Gebrauch gemacht. Er sei schon länger als selbstständiger Zahnarzt in der Schweiz tätig als Herr Dr. B., und die Diplome würden sich nicht unterscheiden. Auch sei der Hinweis des LA auf die bundesgerichtliche Praxis zur Gleichbehandlung im Unrecht unbehelflich, da auch nach dem 1. Juni 2002 verschiedene Diplome von Zahnärzten aus dem ehemaligen Jugoslawien anerkannt worden seien. Sinn gemäss beantragte daher der Beschwerdeführer, es sei beim Weiterbildungsausschuss (WA) des BAG eine Amtsauskunft über die seit dem 1. Juni 2002 anerkannten Diplome einzuholen.

Abschliessend wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Gesundheitsdirektion des Kantons Appenzell Ausserrhoden anlässlich einer Inspektion bei der Praxisübernahme nicht darauf hingewiesen habe, dass er eine Konkordatsnummer erlangen müsse, und auch die SUVA und verschiedene Krankenkassen hätten in den Jahren 2005 und 2006 noch Rechnungen ohne Konkordatsnummer beglichen.

**F.** – Am 23. Mai 2006 reichte der LA seine Duplik ein und verwies im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Vernehmlassung. Zur beantragten Einholung einer Amtsauskunft räumte er ein, er sehe darin keinen Erkenntnisgewinn, da für die Anerkennung der Diplome einzig der LA zuständig sei, während der Weiterbildungsausschuss nach Art. 10 FM PG für die Anerkennung der Weiterbildungstitel zuständig sei. Erneut betonte er, dass nach dem 1. Juni 2002 ausser im Verfahren B. keine direkte Anerkennung von Diplomen aus dem ehemaligen Jugoslawien bzw. dessen Folgestaaten erfolgt sei. Schliesslich wies er darauf hin, dass am 1. April 2006 die Ausdehnung des FZA auf die 10 neuen EU-Staaten – darunter auch Slowenien – erfolgt sei. Sofern das Diplom des Beschwerdeführers in Slowenien anerkannt werden sollte, müsste daher eine indirekte Anerkennung geprüft werden (Anerkennung der Anerkennung).

**G.** – Mit Verfügung vom 31. Mai 2006 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und dem Beschwerdeführer die Besetzung der REKO MAW bekannt gegeben.

**H.** – Auf die Ausführungen der Parteien ist in den folgenden Erwägungen – soweit erforderlich – näher einzugehen.

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung zieht

#### **in Erwägung:**

**1.** Zu beurteilen ist die Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid des LA vom 16. Januar 2006, mit welchem das Gesuch des Beschwerdeführers um Anerkennung der Gleichwertigkeit seines Zahnarztdiploms aus dem ehemaligen Jugoslawien abgewiesen worden ist.

**1.1** Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a FMPG entscheidet die Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Arzt- und Zahnarzt diplome. Der LA ist gemäss Art. 2b FMPG als Bundesbehörde zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach die REKO MAW zweifellos zuständig.

**1.2** Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat an dessen Aufhebung ein schützenswertes Interesse. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**2.** Die REKO MAW überprüft auf Beschwerde hin, ob die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt worden ist, oder ob der Entscheid unangemessen ist (Art. 49 VwVG).

**2.1** Wie andere mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Prüfungen befasste Behörden auferlegt sich die REKO MAW bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung, indem sie nicht ohne Not von der Auffassung der Experten in Fragen abweicht, die naturgemäss seitens der Justizbehörden schwer überprüfbar sind (vgl. etwa VPB 62.62, 60.41, 59.76, 45.43; BGE 121 I 225 und BGE 106 Ia 1). Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der eigentlichen Bewertung von Prüfungsleistungen. Soweit dagegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler gerügt werden, muss die Beschwerdeinstanz die erhobenen Rügen mit voller Kognition prüfen (vgl. VPB 56.16; BGE 106 Ia 2, E. 3c).

Im vorliegenden Verfahren ist die Anerkennung eines ausländischen Diploms zu beurteilen – und nicht etwa die Leistungen des Beschwerdeführers. Gerügt wird die Verletzung von Bundesrecht sowie eine Ermessensunterschreitung. Diese Rügen prüft die REKO MAW mit voller Kognition.

**2.2** Die REKO MAW ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; A. Moser/P. Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 1.8).

3. Der Beschwerdeführer macht geltend, der LA habe sein ausländisches, an der Universität Skopje erworbenes Zahnarzt Diplom zu Unrecht nicht als gleichwertig anerkannt.

3.1 Vor dem Inkrafttreten des FZA und der Revision des FMFG hatten einzig die Kantone zu entscheiden, ob ein vorgelegtes ärztliches oder zahnärztliches Diplom zur unselbstständigen oder selbstständigen Berufsausübung auf ihrem Kantonsgebiet berechtigt. Zur Tätigkeit zu Lasten der sozialen Krankenversicherung dagegen waren grundsätzlich Ärzte resp. Zahnärzte zugelassen, die über ein eidgenössisches Diplom und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügten (vgl. Art. 36 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG], SR 832.10). Gemäss dem bis zum 31. Mai 2002 geltenden Art. 39 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) waren ihnen Ärzte und Ärztinnen gleichgestellt, die über einen ausländischen wissenschaftlichen Befähigungsausweis verfügten, der von der zuständigen Stelle des Bundes – nach Anhören der Kantone und der Berufsverbände – als gleichwertig anerkannt worden war. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Befähigungsausweise konnte von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der ausstellende Staat auch die eidgenössischen Medizinaldiplome anerkannte.

3.2 Mit Inkrafttreten des FZA und der Revision des FMFG (1. Juni 2002) hat sich die Rechtslage grundlegend geändert. So bestimmt nun Art. 2a FMFG, dass jede Person, die das eidgenössische Diplom als Zahnarzt oder Zahnärztin erworben hat, berechtigt ist, in der ganzen Schweiz ihren Beruf selbstständig auszuüben. Gemäss Art. 2b FMFG sind den eidgenössischen Diplomen jene ausländischen Diplome gleichgestellt, die vom LA anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Diplome setzt voraus, dass sie auf Grund eines Vertrages über die gegenseitige Anerkennung mit dem ausstellenden Staat als gleichwertig gelten.

Eine Anerkennung ausländischer Diplome ist damit nur noch möglich, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen eines Staatsvertrages festgestellt worden ist. Dies bedeutet, dass seit dem 1. Juni 2002 eine Anerkennung von ausländischen Diplomen ohne entsprechenden Staatsvertrag über die gegenseitige Anerkennung ausgeschlossen ist (vgl. E. Schmidt, Die Medizinalberufe und das Abkommen über die Freizügigkeit der Personen, *in*: D. Felder/C. Kaddous, *Accords bilatéraux Suisse-UE [Commentaires] – Bilaterale Abkommen Schweiz EU [Erste Analysen]*, Basel 2001, S. 408; BGE 132 II 135). Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms wird demnach nicht auf Grund einer Prüfung im konkreten Einzelfall, sondern generell-abstrakt im Rahmen der staatsvertraglichen Verhandlungen anerkannt (vgl. A. Ayer, *Les effets des accords bilatéraux entre la Suisse et la Communauté européenne dans les cantons, en particulier en matière de reconnaissance des diplômes*

de professions de santé, Deuxième partie, Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel, Neuchâtel 2000, S. 17).

Die Regelung des Gesetzgebers ist eindeutig und die Formulierung von Art. 2b Abs. 1 FM PG lässt keinen Zweifel offen, dass seit dem 1. Juni 2002 ausländische Diplome vom LA nur anerkannt werden können, wenn sie auf Grund eines entsprechenden Staatsvertrages als gleichwertig gelten. In dieser Beziehung kommt dem LA – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – kein Ermessen zu: Stammt das zu beurteilende Diplom aus einem Staat, mit dem die Schweiz kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, ist die einzel-fallweise Anerkennung von Gesetzes wegen ausgeschlossen (abgesehen von Fällen der „Anerkennung einer Anerkennung“, was im vorliegenden Verfahren ohne Be-lang ist).

**3.3** Der Beschwerdeführer hat sein Zahnarzt-diplom an der Universität Skopje erworben. Da unbestrittenermassen weder mit dem ehemaligen Jugoslawien noch mit Mazedonien eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung ärztlicher oder zahnärztlicher Diplome bestand bzw. besteht, ist gemäss ständiger Praxis der REKO MAW (vom Bundesgericht bestätigt in BGE 132 II 135) eine Anerkennung des ausländischen Diploms des Beschwerdeführers nicht möglich.

**3.4** Wird das ausländische Diplom nicht anerkannt, so entscheidet der Lei-tende Ausschuss, unter welchen Voraussetzungen eine Person mit einem ausländi-schen Diplom das eidgenössische Diplom erwerben kann (Art. 2b Abs. 3 FM PG). Die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erfolgt im Einzelfall, wobei ausschlaggebend ist, ob die betreffende Person bereits in der Schweiz gearbeitet hat. In diesem Fall ist nicht das vollständige schweizeri-sche Staatsexamen, sondern nur das besondere Fachexamen abzulegen (vgl. Bot-schaft vom 23. Juni 1999 zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, BBl 1999 6377). Dem LA kommt demnach bei der Festle-gung der Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms durch Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Diplome gemäss Art. 2b Abs. 3 FM PG ein erhebliches Ermessen zu – im Gegensatz zur Anerkennung eines ausländischen Diploms gemäss Art. 2b Abs. 1 FM PG.

**3.5** In Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung hat der LA bestimmt, dass der Beschwerdeführer für den Erwerb des eidgenössischen Diploms die besondere zahnärztliche Fachprüfung in vollem Umfang zu absolvieren habe.

Da sich der Beschwerdeführer zu dieser Auflage in seinen Eingaben in keiner Wei-se geäußert hat und für die REKO MAW auch keine Anhaltspunkte dafür beste-

hen, dass die Vorinstanz bei der Festlegung der Voraussetzungen des Erwerbs eines eidgenössische Diploms ihr Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt hätte, ist auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen. Die REKO MAW kommt daher zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

4. Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, er sei seit dem Jahr 2001 in der Schweiz als Zahnarzt tätig, was im vorliegenden Verfahren zu beachten sei. Indem die Vorinstanz auf das FZA bzw. das revidierte FMPG abstelle, werde er schlechter gestellt, da in sein wohlerworbenes Recht, die Gleichstellung auf vereinfachtem Weg zu erlangen, eingegriffen werde. Damit beruft er sich sinngemäss auf den Grundsatz von Treu und Glauben.

Wie bereits unter Ziff. 3.2 ausgeführt wurde, wird der bisherigen Tätigkeit des Beschwerdeführers in der Schweiz dadurch Rechnung getragen, dass er nicht das vollständige schweizerische Staatsexamen abzulegen hat. Im Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, die ihm bereits vor dem ablehnenden Entscheid des LA erteilt worden ist, und die vom vorliegenden Verfahren nicht tangiert wird. Allerdings trifft es zu, dass gemäss Art. 35 KVG zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung nur diejenigen Leistungserbringer zugelassen sind, welche die Voraussetzungen der Art. 36 bis 40 des KVG erfüllen. So sind Ärzte und Ärztinnen – wobei ihnen Zahnärzte und Zahnärztinnen für Leistungen nach Art. 31 KVG gleichgestellt sind – zugelassen, wenn sie das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen. Gemäss der seit dem 1. Juni 2002 geltenden Fassung von Art. 43 KVV sind den Zahnärzten und Zahnärztinnen mit einem eidgenössischen Diplom jene gleichgestellt, die über einen anderen wissenschaftlichen Befähigungsausweis verfügen, der von der nach dem FMPG zuständigen Stelle des Bundes als gleichwertig anerkannt wird (mit Verweis auf Art. 2b FMPG). Der geänderte Art. 43 KVV ist zusammen mit dem revidierten FMPG am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Übergangsbestimmungen, welche im vorliegenden Verfahren anwendbar sein könnten, wurden nicht erlassen (vgl. Art. 101 KVG, Art. 134 KVV, Art. 24 FMPG).

Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er insbesondere die Erlangung einer Konkordatsnummer beabsichtigt, welche Voraussetzung für eine Tätigkeit zu Lasten der sozialen Krankenversicherung ist. Diese Frage ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, und seinem Vorwurf der mangelhaften Information seitens der Behörden ist entgegenzuhalten, dass es ihm obliegt, sich im Zusammenhang mit der Praxiseröffnung über die geltende Rechtslage zu informieren und abzuklären, unter welchen Voraussetzungen zahnärztliche Leistungen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung abgerechnet werden



können resp. unter welchen Voraussetzungen ihm die dafür erforderliche Konkordatsnummer erteilt wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das BAG, das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sowie die Berufsorganisationen vor Inkrafttreten der Revision des FMFG und des FZA die Öffentlichkeit und insbesondere die Ärzte- und Zahnärzteschaft über die bevorstehenden Änderungen umfassend informiert hatten (vgl. etwa BSV, Infoblatt EU 1; BAG/SSO, Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Schweiz). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, es sei ihm von einer zuständigen Behörde ausdrücklich und verbindlich zugesichert worden, sein ausländisches Diplom werde anerkannt. Aus dem Umstand, dass er von der Gesundheitsdirektion des Kantons Appenzell Ausserrhoden nicht auf die neue Rechtslage hingewiesen worden sein soll, kann angesichts der breiten Information der Öffentlichkeit sowie der Pflicht des Beschwerdeführers, sich über die rechtlichen Entwicklungen zu informieren, nicht auf eine (stillschweigende) Zusicherung geschlossen werden.

Der Beschwerdeführer verfügt weder über ein wohlverworfenes Recht auf Anerkennung seines ausländischen Zahnärztdiploms noch wurden ihm diesbezüglich behördliche Zusicherungen abgegeben. Unter diesen Voraussetzungen kann er im vorliegenden Verfahren aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nichts zu seinen Gunsten ableiten.

5. Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, in einem anderen Verfahren (Verfahren B.) sei ein Diplom, das mit dem seinigen vergleichbar sei, mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des FZA als gleichwertig anerkannt worden. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern sich dieses an der Universität Sarajevo erworbene Diplom von seinem Diplom unterscheide; aus diesem Grund seien die beiden Diplome gleich zu beurteilen. Damit macht er sinngemäss eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geltend.

5.1 Die vom Beschwerdeführer angerufene Rechtsgleichheit im Verfahren setzt voraus, dass es sich um vergleichbare Fälle handelt (vgl. etwa R.A. Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1669). Im Verfahren B. sind verfahrensrechtliche Besonderheiten auszumachen, welche eine abweichende Behandlung allenfalls rechtfertigen könnten. Es kann allerdings offen bleiben, ob eine Ungleichbehandlung allein schon aus diesem Grunde zulässig ist. Selbst dann, wenn davon ausgegangen würde, dass es sich im Verfahren B. um einen vergleichbaren Fall gehandelt hätte, hätte dies nicht zur Folge, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine rechtsgleiche Behandlung hätte.

5.2 Wie bereits dargelegt wurde, ist es seit dem 1. Juni 2002 nicht mehr möglich, ausländische Diplome aus dem ehemaligen Jugoslawien direkt zu anerkennen (vgl. E. 3.2 hiervor). Die im Verfahren B. mit Verfügung vom 27. Juni 2003 erfolgte Anerkennung der Gleichwertigkeit des Diploms widersprach daher dem damals (und heute) geltenden Recht – umso mehr, als es kaum möglich sein dürfte, im Rahmen von Art. 2b Abs. 3 FMFG den Erwerb des eidgenössischen Diploms ohne jede Voraussetzung (Auflage oder Bedingung) zu ermöglichen. Die Vorinstanz hat aber glaubwürdig dargelegt, dass es sich beim Verfahren B. um einen Ausnahmefall handelte, in welchem es äusserst stossend gewesen wäre, wenn der LA das Anerkennungsgesuch wegen der möglicherweise verspäteten Stellungnahme der SSO abgewiesen hätte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Entscheid im Verfahren B. den Bestimmungen des FMFG widersprach und nur durch die Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen war. Wenn der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nun verlangt, er sei gleich zu behandeln wie Herr Dr. B., so macht er geltend, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden, und verlangt damit eine Gleichbehandlung im Unrecht.

Nach herrschender Lehre und ständiger Praxis besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, denn der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung geht dem Rechtsgleichheitsprinzip im Konfliktfall in der Regel vor. Wenn eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Entscheidung getroffen hat, gibt das den Bürgern, die sich in der gleichen Lage befinden, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls von der Norm abweichend behandelt zu werden. Besteht allerdings eine ständige gesetzeswidrige Praxis der Behörde und ist keine Bereitschaft der Behörde zu erkennen, von dieser Praxis abzuweichen, so haben die Betroffenen einen Anspruch darauf, ebenfalls in Abweichung vom Gesetz behandelt zu werden (vgl. zum Ganzen etwa BGE 122 II 446; Beatrice Weber-Dürler, Zum Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, in: ZBl 1/2004, S. 1 ff.; U. Häfelin/G. Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, N. 412).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der LA in vergleichbaren Fällen ebenfalls vom Gesetz abgewichen wäre und dies auch in Zukunft zu tun beabsichtigte. Der Beschwerdeführer behauptet denn auch nur pauschal, der LA habe auch in anderen Fällen Diplome aus Jugoslawien bzw. Mazedonien anerkannt, und er konkretisiert seine Behauptung in keiner Weise. Es ist daher davon auszugehen, dass keine ständige gesetzeswidrige Praxis des LA besteht.

Die Einholung einer Amtsauskunft des WA ist nach Ansicht der REKO MAW nicht angezeigt, zumal diese Behörde einzig über die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln und nicht etwa von ausländischen Diplomen zu befinden hat (vgl. Art. 10 FMFG). Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen rechtserheblichen Elemente der WA ins Verfahren einbringen könnte. Der entsprechende Beweisantrag des Beschwerdeführers ist daher abzuweisen.

5.3 Aus diesen Gründen kommt die REKO MAW zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der LA das Gesuch des Beschwerdeführers um Anerkennung der Gleichwertigkeit seines Diploms zu Recht abgewiesen hat und die Beschwerde auch in den übrigen Punkten vollumfänglich abzuweisen ist.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie setzen sich aus der Spruch- und der Schreibgebühr zusammen und werden insgesamt, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer, des Umfangs der erstellten Schriftstücke und des übrigen Aufwands der REKO MAW, auf Fr. 800.-- festgelegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet (vgl. Art. 2 und 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [Kostenverordnung], SR 172.041.0).

Der obsiegenden Partei kann nach Massgabe ihres Erfolges von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat der LA allerdings keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 Kostenverordnung).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

#### **e r k a n n t :**

1. Die Beschwerde wird **abgewiesen**.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr, werden auf insgesamt **Fr. 800.--** festgelegt.

Sie werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und mit dem bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** ab Eröffnung schriftlich – mit Anträgen und Begründung – beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (vgl. Art. 108 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege; OG; SR 173.110). Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung und der als Beweismittel angerufenen Unterlagen einzureichen.

**Zu eröffnen:**

- dem Beschwerdeführer, p.a. Rechtsanwalt lic. iur. Armin Linder und Rechtskonsulent lic. iur. Werner Niederer, Rosenbergstrasse 22, 9000 St. Gallen
- dem Bundesamt für Gesundheit, z.H. des LA, 3003 Bern

**Mitzuteilen:**

- dem Eidgenössischen Departement des Innern (Art. 103 Bst. b OG)

**IM NAMEN DER EIDGENÖSSISCHEN REKURSKOMMISSION FÜR  
MEDIZINISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG**

Der Präsident:

Die Gerichtssekretärin:

Stefan Mesmer

Susanne Marbet Coullery